

## Betriebssatzung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda erlässt aufgrund des § 76 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBL. S.501) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür EBV) in der geltenden Fassung sowie der Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 12.06.2006 durch Beschluss vom 29.10.2013 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedrichroda

### **„Stadtbetriebe Friedrichroda“**

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Die Stadtbetriebe Friedrichroda werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Friedrichroda geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtbetriebe Friedrichroda“.

Die Stadt Friedrichroda tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.  
Die Firmenkurzbezeichnung lautet „SBF“.

3. Das Stammkapital der Stadtbetriebe Friedrichroda beträgt laut Eintrag im HR 511.291,88€.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtbetriebe Friedrichroda ist es, im Stadtgebiet überwiegend anfallende kommunalen Pflichten und sonstige Aufgaben nachfolgender Fachbereiche gemäß erteilter Aufträge zu erfüllen.

Dazu zählen:

- Garten-, Grünanlagen-, Park- und Friedhofsbewirtschaftung und Verwaltung
- Bewirtschaftung öffentlicher Toilettenanlagen
- Sportstätten-, Schwimmbad- und Spielplatzbewirtschaftung
- Werterhaltungsmaßnahmen durch verschiedene Gewerke
- Verkehrssicherung, Stadtreinigung, Winterdienst und Abfallbeseitigung
- Hilfsbetrieb Fuhrpark

- Unterhaltung der touristischen Infrastruktur
- Waldbewirtschaftung
- Betrieb und Verwaltung der Marienglashöhle

Ebenso gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbereichen dazu, die die Aufgaben der Stadtbetriebe fördern oder die wirtschaftlich verbunden sind.

2. Die Stadtbetriebe Friedrichroda können im Rahmen bestehender Gesetze oder auf Basis bestehender kommunaler Zweckvereinbarungen mit der Wahrnehmung der im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

### § 3

#### Für die Stadtbetriebe Friedrichroda zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtbetriebe Friedrichroda sind:

Werkleiter	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Stadtrat	(§ 6)
Bürgermeister	(§ 7)

### § 4

#### Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus 1 Mitglied

- dem Werkleiter

2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtbetriebe Friedrichroda.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

2.1. Die selbstständige gesamtverantwortliche Leitung der Stadtbetriebe Friedrichroda einschließlich Organisation und Geschäftsleitung mit den Schwerpunkten Personalführung, Controlling, Erstellen von Kalkulationen und Kostenmanagement.

2.2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. Die Vergabe allgemeiner Aufträge muss sich dazu auf die Bestimmungen des § 31 ThürGemHV ausrichten.

2.3. Personaleinsatz

2.4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters

§ 29 Abs. 1 bis 3 Thür. Kommunalordnung auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:

2.4.1. Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung.

2.4.2. Dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf.

3. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtbetriebe Friedrichroda die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Der Stadtrat und der Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtbetriebe Friedrichroda die Möglichkeit zum Vortrag.

4. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## § 5

### Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

2. Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtbetriebe Friedrichroda tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

3.1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.

3.2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Geschäftsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.

3.3. Die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Thür. EBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 € übersteigen.

3.4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür. EBV) bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.

3.5. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € überschreitet, sofern die Veranschlagung im Wirtschaftsplan erfolgt ist.

Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

3.6. Die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten gleichkommen.

3.7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,- € übersteigt.

3.8. Den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € beträgt.

3.9. Die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 5.000,- € und maximal 50.000 € im Einzelfall beträgt.

3.10. Empfehlung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Thür KO.

3.11. Die Empfehlung an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## § 6

### Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über:

1.1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,

1.2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,

1.3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,

1.4. Die Gewährung von Krediten der Stadt an die Stadtbetriebe oder der Stadtbetriebe an die Stadt,

1.5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

1.6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

1.7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,

1.8. Die Rückzahlung von Eigenkapital,

1.9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,

1.10. Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Thür. EBV) die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,- € übersteigen,

1.11. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür. EBV) , soweit sie den Betrag von 5.000,- € übersteigen,

1.12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € überschreitet,

1.13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtbetriebe Friedrichroda, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

1.14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,

1.15. Die Änderung der Rechtsform der Stadtbetriebe Friedrichroda.

2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 7

### Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadtbetriebe Friedrichroda, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

2. Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Stadtbetriebe Friedrichroda bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

## § 8

### Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der für die Stadt zuständigen Verwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 9

### Vertretungsbefugnis

1. Der Werkleiter vertritt die Stadt in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Bei Verhinderung der Werkleitung und Dringlichkeit ist der Bürgermeister allein entscheidungsbefugt (gem. § 30 Thürko).

## § 10

### Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.  
Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

„Stadtbetriebe Friedrichroda“

durch die Werkleitung mit Ausnahme der laufenden Geschäfte nach § 4 Nr. 2 dieser Satzung.

2. Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Bürgermeister mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 11

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Stadtbetriebe Friedrichroda sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und die Erledigung der Aufträge hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit Eigenbetriebe nicht befreit sind (§ 2 Thür EBV).

2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Thür EBV).

## § 12

### Wirtschaftsjahr

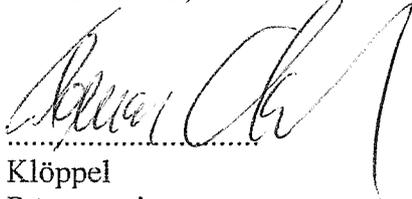
Das Wirtschaftsjahr der Stadtbetriebe Friedrichroda ist das Kalenderjahr.

§ 13

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die gleichnamige Satzung vom 29.11.1999, sowie die Änderungen vom 24.04.2002 und 01.01.2008, außer Kraft.

Friedrichroda, 17.02.2014



.....

Klöppel  
Bürgermeister